



## Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-2/2026

Fachbereich	Städtische Gremien
Federführendes Amt	Städtische Gremien
Datum	14.04.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	15.04.2026	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	22.04.2026	beschließend

### **Betreff:**

**Beschlussfassung über die Gültigkeit der Kommunalwahlen am 15.03.2026 für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung Gernsheim, die Wahl zum Ortsbeirat Allmendfeld sowie die Wahl zum Ortsbeirat Klein-Rohrheim**

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferversammlung der Stadt Gernsheim beschließt gemäß § 26 KWG die Gültigkeit der am 15.03.2026 stattgefundenen Kommunalwahlen. Im Einzelnen sind dies:

1. Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Schöfferversammlung der Stadt Gernsheim,
2. Wahl zum Ortsbeirat Allmendfeld sowie die
3. Wahl zum Ortsbeirat Klein-Rohrheim.

### **Sachdarstellung:**

Nach § 26 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWG) in Verbindung mit § 57 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KWO) hat die Stadtverordnetenversammlung über Einsprüche gegen die Wahlen sowie über die Gültigkeit der Kommunalwahlen ihre Entscheidung in der ersten Sitzung nach der Wahl zu treffen. Im Übrigen hat nach § 82 Abs. 1 Satz 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO) die neu gewählte Stadtverordnetenversammlung auch über Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahlen der Ortsbeiräte Allmendfeld und Klein-Rohrheim zu entscheiden.

Der Wahlausschuss der Schöfferversammlung der Stadt Gernsheim hat in seiner Sitzung vom 23.03.2026 jeweils das endgültige Wahlergebnis ermittelt, festgestellt sowie die jeweilige Sitzverteilung vorgenommen. Nähere Einzelheiten können den in der Anlage beigefügten Listen, Tabellen und Aufstellungen entnommen werden, die gleichsam Bestandteil dieses Beschlusses sind.

Die Bekanntmachung der endgültigen Wahlergebnisse und die Namen der jeweils gewählten Bewerberinnen und Bewerber wurden am 28.03.2026 in der Ried-Information als amtliches Bekanntmachungsorgan veröffentlicht.

Gegen die Kommunalwahlen konnte binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der Bekanntmachung Einspruch erhoben werden. Die Frist endete am 10.04.2026.

Mit Schreiben vom 07.04.2026, eingegangen am 07.04.2026 (siehe Anlage) hat Herr Robert Eichenhut, wohnhaft Birkenstraße 31, 64579 Gernsheim, Einspruch in Bezug auf die am 15.03.2026 stattgefundenen Kommunalwahl eingelegt.

Grundsätzlich muss ein Anspruch zur Anfechtung einer Wahl formell und materiell rechtmäßig sein. Formell rechtmäßig ist ein Einspruch, wenn er schriftlich und fristgemäß an den Wahlleiter gerichtet und handschriftlich unterzeichnet ist.

Ein Einspruch bedarf zudem die Unterstützung von 1% der Wahlberechtigten gem. §25 KWG, wenn ein Wahlberechtigter keine Verletzung eigener Rechte geltend macht, sondern allgemeine Wahlfehler gerügt werden. Materiell rechtmäßig ist ein Einspruch, wenn er hinreichend begründet ist und ein erheblicher Wahlfehler vorliegt, der die Gültigkeit der Wahl tatsächlich beeinträchtigt. Demnach muss ein Verstoß gegen Rechtsvorschriften vorliegen, die das Wahlverfahren regeln. Ein Wahlfehler ist nur dann materiell relevant, wenn er erheblich ist. Es muss die konkrete Möglichkeit bestehen, dass das Wahlergebnis (Sitzverteilung) ohne den Fehler anders ausgefallen wäre. Rein technische oder geringfügige Verstöße, die rechnerisch keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung haben, führen nicht zur Aufhebung der Wahl.

Im vorliegenden Fall ist der Einspruch zwar form- und fristgerecht eingegangen, jedoch ist er materiell nicht rechtmäßig. Inhaltlich ist der Einspruch von Herrn Eisenhut nicht hinreichend begründet und bezieht sich in keinerlei Weise auf Sachverhalte, die die Kommunalwahl im Allgemeinen oder die Wahl der Stadtverordneten im Speziellen angreifen und im Sinne einer Beweiserhebung zu überprüfen wären. Insoweit ist der Einspruch als unzulässig zurückzuweisen.

Aufgrund der einschlägigen Rechtslage ist es nicht erforderlich, den vornherein unzulässigen Einspruch der neu gewählten Vertretungskörperschaft zur weiteren Prüfung und Beschlussfassung gem. §26 KWG vorzulegen. Aus Transparenzgründen wurde es jedoch als notwendig erachtet, die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung hierüber in Kenntnis zu setzen.

Anlage(n):

1. Sitzverteilung OBR Allmendfeld
2. Sitzverteilung OBR Klein-Rohrheim
3. Sitzverteilung STVV
4. Einspruchsschreiben R. Eisenhut

gez. Burger  
Bürgermeister